

Kurztitel

Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 5/2001

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

10.01.2001

Außerkrafttretensdatum

30.12.2004

Beachte

Grundsatzbestimmung

Zum Inkrafttreten den Ländern gegenüber zur Ausführungsgesetzgebung
vgl. § 65 und Art. I 5. Titel, BGBI. I Nr. 5/2001.

Text

§ 4. (1) Jede geplante räumliche Veränderung ist der Landesregierung anzuzeigen. Wesentliche Veränderungen, auch der apparativen Ausstattung oder des Leistungsangebotes, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Bei Fondskrankenanstalten ist die Bewilligung insbesondere nur dann zu erteilen, wenn die Vorgaben des jeweiligen Landeskrankenanstaltenplanes und die vorgesehenen Strukturqualitätskriterien erfüllt sind.

(2) Für die Erwerbung oder die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden.